



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [GV. NRW. 2014 Nr. 17](#)
Veröffentlichungsdatum: 08.06.2014
Seite: 324

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bildung von regierungsbezirksübergreifenden Schuleinzugsbereichen für Bezirksfachklassen des Bildungsgangs Berufsschule an Berufskollegs

223

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bildung von regierungsbezirksübergreifenden Schuleinzugsbereichen für Bezirksfachklassen des Bildungsgangs Berufsschule an Berufskollegs

Vom 8. Juni 2014

Auf Grund des § 84 Absatz 3 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 ([GV. NRW. S. 102](#)), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2006 ([GV. NRW. S. 278](#)) neu gefasst worden ist, verordnet das für Schulen zuständige Ministerium:

Artikel 1

Die Verordnung über die Bildung von regierungsbezirksübergreifenden Schuleinzugsbereichen für Bezirksfachklassen des Bildungsgangs Berufsschule an Berufskollegs vom 14. Juli 2005 ([GV. NRW. S. 677](#)), die zuletzt durch Verordnung vom 18. Juni 2013 ([GV. NRW. S. 380](#)) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

2. Die Anlage der Verordnung wird wie folgt geändert:

a) Nach der Regelung für den Ausbildungsberuf „Asphaltbauer/Asphaltbauerin“ wird folgende Regelung eingefügt:

Spalte „Ausbildungsberuf“:	„Änderungsschneider/Änderungsschneiderin“
----------------------------	---

Spalte „Schule“: Stadt Düsseldorf“	„Elly-Heuss-Knapp-Schule, Berufskolleg der
---------------------------------------	--

Spalte „Schuleinzugsbereich“:	„Regierungsbezirke Düsseldorf, Köln“.
-------------------------------	---------------------------------------

b) In der Regelung für den Ausbildungsberuf „Estrichleger/Estrichlegerin“ wird die Angabe in der Spalte „Schule“ wie folgt gefasst:

„Hans-Schwier-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen“.

c) In der Regelung für den Ausbildungsberuf „Fachkraft für Straßen- und Verkehrstechnik“ wird die Angabe in der Spalte „Schule“ wie folgt gefasst:

„Hans-Schwier-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen“.

d) In der Regelung für den Ausbildungsberuf „Fachkraft für Wasserwirtschaft“ wird die Angabe in der Spalte „Schule“ wie folgt gefasst:

„Hans-Schwier-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen“.

e) Die Regelung für den Ausbildungsberuf „Fotomedienfachmann/Fotomedienfachfrau“ wird aufgehoben.

f) Die Regelung für den Ausbildungsberuf „Fotomedienlaborant/Fotomedienlaborantin“ wird aufgehoben.

g) Die Regelung für den Ausbildungsberuf „Kaufmann/Kauffrau für Tourismus und Freizeit“ am Robert-Schumann-Berufskolleg der Stadt Dortmund wird aufgehoben.

h) In der Regelung für den Ausbildungsberuf „Kaufmann/Kauffrau für Tourismus und Freizeit“ wird die Angabe in der Spalte „Schuleinzugsbereich“ wie folgt gefasst:

„Land Nordrhein-Westfalen“.

i) Die Regelung für den Ausbildungsberuf „Maskenbildner/Maskenbildnerin“ wird aufgehoben.

j) In der Regelung für den Ausbildungsberuf „Textilreiniger/Textilreinigerin“ am Berufskolleg Humboldtstraße der Stadt Köln wird die Angabe in der Spalte „Schuleinzugsbereich“ wie folgt gefasst:

„Land Nordrhein-Westfalen“.

k) Die Regelung für den Ausbildungsberuf „Textilreiniger/Textilreinigerin“ am Berufskolleg Halle (Westf.) des Kreises Gütersloh wird aufgehoben.

l) Die Regelung für den Ausbildungsberuf „Verfahrensmechaniker/Verfahrensmechanikerin in der Steine- und Erdenindustrie (Fachrichtung Asphalttechnik)“ wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2014 in Kraft.

Düsseldorf, den 8. Juni 2014

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Sylvia L ö h r m a n n

GV. NRW. 2014 S. 324